

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2017.00006**

## **vom 20. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2017.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2017.00006)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2017.00006 du 20 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2017.00006 del 20 marzo 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

. Februar

2015

(Urk. 2/2 ) rück wir kend per 1. Januar 2015 zur Durchführung der beruflichen Vorsorge an geschlossen ( Urk. 1 S. 2) , dass in der Folge all e versicherten Personen bei der Beklagten per 31. Januar 2016 ausgetreten seien, woraufhin der Anschlussvertrag auf Wunsch der Beklagten per 31.

Januar 2016 aufgelöst worden sei ( Urk. 1 S. 2), dass gemäss den weiteren Ausführungen der Klägerin und de r von ihr eingereichten Schluss abrechnung

vom 30. August 2016 per 1. September 2015 Beiträge inklusive Mahngebühren von Fr. 100.--, Zinsen von Fr. 156.45 und V ertrags auflösungskosten von Fr. 5 00.-- in Höhe von total Fr. 23'976.10 ausstanden ( vgl. Urk. 1 S. 3 und Urk. 2/13 ), welche die Klägerin mit Zah lungsbefehl vom

#### **E. 20**

. Oktober 2016 ) aufge hoben . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000 .-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 8 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA Vorsorgestiftung Winterthur - X.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesge richt Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.